

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 30. März 2011, Zahl 8520-0/1/2011-Wi, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO), LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2005 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15. September 1994, Zahl 813-0/1/1994-Wi in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1997, Zahl 813-0/1a/1997-Wi/Ma wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren umfassen sämtliche der Marktgemeinde erwachsenden Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, die Kosten der Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle, die Umweltberatung und die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme und alle übrigen in der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 angeführten Kosten, soweit hierfür nicht privatrechtliche Entgelte im Sinne des § 59 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung eingehoben werden.
- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Entleerungen bzw. Abfuhr der Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je aufgestelltem oder angebrachtem Müllbehälter
 - a) Restmüll im Abholbereich

1. je Müllsack (60 Liter)	€	3,92
2. je 120-Liter-Behälter und Entleerung	€	6,88
3. je 240-Liter-Behälter und Entleerung	€	12,64
4. je 1.100-Liter-Großraumbehälter und Entleerung	€	44,04
 - b) Restmüll im Sonderbereich

je von der Marktgemeinde ausgegebenem Müllsack (60 Liter)	€	3,49
-----------------------------------------------------------------	---	------
 - c) für biogene Stoffe

je 120-Liter-Behälter und Entleerung	€	9,58
--------------------------------------------	---	------

§ 2
Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühren zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3
Fälligkeit

- (1) Die Entsorgungsgebühr (ausgenommen für Müllsäcke) ist jährlich jeweils zum 1. Juli festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen auf Grund der Abgabensfestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten. Die vierteljährlichen Vorauszahlungen sind bis zum 15. März, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für Müllsäcke ist mit der Übergabe der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28. Juni 2001, Zahl 813-0/2/2001-Wi in der Fassung der Verordnung vom 27. September 2001, Zahl 813-0/2a/2001-Wi außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am 31.03.2011
Abgenommen am